

**Bundesministerium**

Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1483/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Wittmann, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ermittlerische Tätigkeiten im Kabinett des Innenministers“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Weder ich noch mein Generalsekretär oder die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass bzw. ob und wann eine „Zeugenperson“ durch einen Fachreferenten des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Inneres „angehört“ wurde.

Nach den mir vorliegenden Informationen kontaktierte zwar der Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres am 20. Februar 2018 die zuständige Oberstaatsanwältin der WKStA telefonisch, dass nunmehr eine Zeugin bereit sei, Aussagen in Bezug auf das von ihm zuvor der WKStA übergebene anonyme Anzeigenkonvolut zu machen. Dass sich diese Zeugin im Büro des Innenministers bzw. des Generalsekretärs des Innenministeriums „gemeldet“ hätte, ist im dazu errichteten Amtsvermerk der WKStA nicht vermerkt.

Die für das „BVT-Verfahren“ zuständige Sachbearbeiterin der WKStA wurde in keinem Fall von der Durchführung einer Zeugen- „Anhörung“ im Bundesministerium für Inneres verständigt. Dies gilt auch für mich und meinen Generalsekretär. Dass solche „Anhörungen“ stattgefunden haben sollen, wurde den Vertretern der Justiz erst aus der medialen Berichterstattung über die Beantwortung der Anfrage 780/J-NR/2018 an den Bundesminister für Inneres bekannt.

Zu 3:

Die WKStA hat mit dem Bundesministerium für Inneres bzw. dessen Generalsekretär keine Absprache darüber getroffen, wie nach der Meldung von potentiell als Zeugen in Betracht

kommenden Personen vorgegangen werden soll. Auch mit mir bzw. dem Generalsekretär meines Hauses gab es diesbezüglich keine Absprachen, zumal wir auch nicht informiert waren.

Es wurde lediglich von der Sachbearbeiterin der WKStA mit dem – bei der Einvernahme der ersten Zeugin ON 30 vor der WKStA als Vertrauensperson fungierenden – Fachreferenten des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Inneres vereinbart, sich mit jenen Personen, die die erste Zeugin als weitere potentielle Zeugen namhaft gemacht hatte, in Verbindung zu setzen und die zuständige Sachbearbeiterin der WKStA zu verständigen, wenn diese Personen für eine zeugenschaftliche Vernehmung zur Verfügung stehen.

Zu 5 und 6:

Mangels einer Verständigung von einer „Anhörung“ sowie mangels Kenntnis einer solchen hat die WKStA vor deren Durchführung auch keine „Rückmeldung“ gegeben.

Zu 7:

Seitens der Justiz liegen keine Informationen darüber vor, ob Protokolle oder Gesprächsnotizen über diese „Anhörungen“ angefertigt wurden. Der WKStA wurden nach dem mir vorliegenden Informationen jedenfalls keine diesbezüglichen Protokolle oder Gesprächsnotizen übergeben.

Zu 8:

Vor der Durchführung der Durchsuchung der Amtsräume des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der WKStA vier Personen als Zeugen vernommen – und zwar: Zeugin ON 30 am 21. Februar 2018, ab 9.30 Uhr, Zeuge ON 31 am 22. Februar 2018 ab 13.00 Uhr, Zeuge ON 32 am 23. Februar 2018, ab 12.00 Uhr und Zeuge ON 33 am 26. Februar 2018 ab Mittag, wobei die genaue Uhrzeit versehentlich im Protokoll nicht vermerkt worden ist.

Ob diese Zeugen zuvor – von wem auch immer – „angehört“ worden waren, war und ist der WKStA nicht bekannt.

Zu 9 bis 13:

Nach den mir vorliegenden Berichten hat der Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres gegenüber der Sachbearbeiterin der WKStA am 20. Februar 2018 telefonisch bekannt gegeben, dass eine Zeugin bereit sei auszusagen und in Begleitung einer Vertrauensperson bei der WKStA erscheinen würde. Die Vertrauensperson (Dr. U. L.) habe noch am selben Tag Kontakt mit der Sachbearbeiterin der WKStA aufgenommen und diese habe mit ihm einen Termin für eine Vernehmung der potentiellen Zeugin am folgenden Tag vereinbart. In diesem Zusammenhang wird seitens der WKStA angenommen, dass die Vertrauensperson den Termin der Zeugin ausgerichtet hat, zumal diese auch termingemäß

erschienen ist.

Gemäß § 153 Abs. 2 erster Satz StPO ist eine Person, die vernommen werden soll, nur „in der Regel“ und sohin nicht unbedingt und ausnahmslos in jedem Fall schriftlich vorzuladen. Aus zeitlichen Gründen, auf Grund der angegebenen Aussagebereitschaft der Zeugen und des hergestellten Einvernehmens über den Vernehmungstermin erschien der Sachbearbeiterin der WKStA die Ausstellung einer schriftlichen Ladung im konkreten Fall verzichtbar. Eine förmliche schriftliche Ladung zur Zeugenvernehmung mit einer Belehrung über die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsfolgen und drohenden Konsequenzen bei deren Nichtbefolgung wurde daher nicht verfügt bzw. ausgestellt. Demgemäß hätte ein allfälliges Fernbleiben der Zeugin von diesem Termin auch nicht die nach der Strafprozessordnung dafür vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen können.

Nach dem Verständnis der Sachbearbeiterin der WKStA hat diese dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres bzw. seinem Fachreferenten keine Weisungen im dienstrechlichen Sinn erteilt; die telefonische Vereinbarung eines Vernehmungstermines könnte allenfalls als Anordnung im Sinne der Strafprozessordnung verstanden werden, weil die Staatsanwaltschaft Entscheidungen nach außen hin im Ermittlungsverfahren in der Regel in Form von Anordnungen trifft.

Im Rahmen ihrer Leitungsbefugnis hat die aktuelle Strafprozessordnung mit BGBI I 2004/19 jeder Staatsanwaltschaft ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Kriminalpolizei eingeräumt, das funktionell (aber nicht organisatorisch oder dienstrechlich) bindend ist. Jede Staatsanwaltschaft ist daher befugt, der Kriminalpolizei konkrete Ermittlungsaufträge zu erteilen, soweit sie dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für geboten hält, um das Ermittlungsverfahren abschließen zu können. Für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen kommen die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse den Finanzstrafbehörden und ihren Organen zu, weshalb der Staatsanwaltschaft auch diesen gegenüber eine entsprechende Anordnungsbefugnis zukommt.

Gegenüber Mitgliedern politischer Büros in den Bundesministerien kommt der Staatsanwaltschaft keine solche Anordnungsbefugnis zu. Im gegenständlichen Fall hat Dr. U. L. den Vernehmungstermin zwischen der aussagebereiten ersten Zeugin ON 30 und der WKStA vermittelt.

Zu 14:

Vor der Durchsuchung wurden die bereits zu Frage 8. erwähnten vier Personen vernommen. Der Kontakt zu ihnen wurde teils durch das Bundesministerium für Inneres, teils durch die Zeugen selbst, die die anderen Zeugen verständigten, hergestellt. Eine förmliche Ladung erging in keinem dieser Fälle.

Im Verlauf des weiteren Ermittlungsverfahrens erfolgten nach den mir vorliegenden Informationen sowohl formlose als auch förmliche Ladungen. Die an BVT-Bedienstete gerichteten Ladungen wurden entweder über die Rechtsabteilung des BVT zugestellt oder aber gleichzeitig unmittelbar an die BVT-Bediensteten und an die Rechtsabteilung jeweils vorab per Email abgefertigt und – falls vom Zeugen gewünscht – zusätzlich auch per Post zugestellt.

Zu 15:

Die förmliche Information über die Stellung der befragten Personen als Zeugen und ihre Rechte im Verfahren erfolgten spätestens unmittelbar am Beginn der Einvernahme, wie dies auch in den jeweiligen Protokollen festgehalten wurde.

Zu 16 und 17:

Ich ersuche um Verständnis, dass mit Blick auf die Vielzahl der im anfragegegenständlichen Zeitraum von der WKStA oder in deren Auftrag vernommenen Personen eine Beantwortung sowohl in Bezug auf die Gesamtzahl als auch auf die gewünschten Aufschlüsselungen mit vertretbarem Aufwand nicht bewerkstelligt werden kann.

Wien, 28. September 2018

Dr. Josef Moser

